

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 123/10 B

L 10 R 80/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 RJ 184/04 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 11. März 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsan-
walt F. , D. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 11.3.2010 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt F. , D. , beantragt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensmängel.
- 3 Der Antrag auf PKH unter Beordnung von Rechtsanwalt F. ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG sowie auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73 Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, eingereicht werden. Auf diese Anforderungen ist der Kläger auch zutreffend in den Erläuterungen zur PKH im angefochtenen Beschluss hingewiesen worden.
- 5 Zwar ist der formlose Antrag auf Bewilligung von PKH beim BSG eingegangen. Die zum PKH-Gesuch gehörende formgerechte Erklärung ist entgegen der Ankündigung des Klägers nicht nachgereicht worden. Es genügt insoweit nicht, "zunächst Bezug" zu nehmen "auf selbiges Vorbringen in den Vorinstanzen". Von der Vorlage der Erklärung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Antragsteller auf eine bereits im vorausgegangenen Rechtszug abgegebene Erklärung Bezug nimmt und zugleich glaubhaft dartut, dass in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber den früheren Angaben eine Veränderung nicht eingetreten ist (vgl BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B - juris RdNr 7; vgl auch BGH Beschluss vom 16.3.1983 - IVb ZB 73/82 - NJW 1983, 2145). An einer solchen Darlegung fehlt es hier.
- 6 Für die beabsichtigte Rechtsverfolgung bestehen im Übrigen auch keine hinreichenden Erfolgsaussichten (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO), so dass die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO) auch deshalb entfällt.
- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 16.6.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des



Vorliegens eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 9 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegündung nicht gerecht.
- 10 Der Kläger bezeichnet keine Rechtsfrage als grundsätzlich bedeutsam, die bei Zulassung der Revision notwendigerweise vom Revisionsgericht zu entscheiden wäre (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 mwN*).
- 11 Der Kläger behauptet lediglich: "Die mit dieser Beschwerde begehrte Entscheidung ist von grundsätzlicher Natur und von allgemeiner Bedeutung. Der Senat des Berufungsgerichtes ist davon ausgegangen, dass der Kläger im Rahmen seiner etwa 11 Jahre lang bei seiner Arbeitgeberin ausgeübten Fahrtätigkeit auch im grenzüberschreitenden Verkehr durchaus die Fähigkeiten erworben hat, wie sie in der Berufskraftfahrerausbildung vermittelt wird. Darum hätte das Gericht dem Kläger Facharbeiterschutz nicht verweigern dürfen".
- 12 Damit hat der Kläger aber keine Rechtsfrage aufgeworfen, die typischerweise auf die Auslegung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals abzielt (*vgl P. Becker, SGB 2007, 261, 265*). Allenfalls handelt es sich um eine Tatsachenfrage, die auf die Feststellung tatsächlicher Umstände im konkreten Fall des Klägers zugeschnitten ist. Von vornherein kann sie deshalb auch keine Breitenwirkung erzielen.
- 13 Ungeachtet dessen hat der Kläger versäumt darzulegen, ob und inwieweit sich die Frage nicht schon anhand des Gesetzes bzw der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Hierzu hätte hinreichender Anlass bestanden, weil der angefochtene Beschluss auf mehrere



Entscheidungen des BSG Bezug nimmt. Insofern fehlt es auch an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage.

- 14 Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann aber nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 15 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, weil das LSG Beweisanträgen (die Zeugin D. zu der zitierten Frage zu hören) nicht nachgegangen sei, ist der Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet.
- 16 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 17 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 18 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des



Übergehends eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).

- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

